



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise / Kreisfreie Städte
Die Landräte / Oberbürgermeister
- Sozialämter -
- Ausländerbehörden -

Landesamt für Innere Verwaltung
Amt für Migration und
Flüchtlingsangelegenheiten

Bearbeiter: Herr RI
Matthes Rother
Telefon: +49 385 588 2356
Telefax: +49 385 588482 2356
E-Mail: matthes.rother@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-215-24400-2011/004-027
Datum: Schwerin, 12.12.2017

Arbeitshinweise zur zentralen / dezentralen Unterbringung von Ausländern

1. Ziel und Geltungsbereich der Regelung

- 1.1 Diese Arbeitshinweise regeln die zentrale Unterbringung von Ausländern in Gemeinschaftsunterkünften und Ausnahmen davon. Sie legen Grundzüge für das Verfahren bei Anträgen auf dezentrale Unterbringung fest. Damit soll eine einheitliche Entscheidungspraxis für Ausnahmen von der zentralen Unterbringung sichergestellt werden.
- 1.2 Diese Arbeitshinweise gelten für Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber, bei denen das Asylverfahren bestandskräftig negativ abgeschlossen wurde und unerlaubt eingereiste Ausländer mit Duldung.

2. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- 2.1 Die Pflicht für Asylbewerber, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet spätestens nach dortigem Aufenthalt von sechs Monaten (§ 47 Absatz 1 AsylG). Asylbewerber werden innerhalb dieses Zeitraumes in der Regel in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt und dort in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Abweichend davon sind, gemäß § 47 Absatz 1a AsylG, Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

- 2.2 Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 AsylG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylG zu wohnen, **in der Regel** in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Diese Regelung gilt auch für Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt und deren weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet vorübergehend geduldet ist.
- 2.3 Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 FIAG sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Für die Aufnahme anderer ausländischer Flüchtlinge sollen sie nach § 4 Absatz 1 Satz 2 FIAG Gemeinschaftsunterkünfte einrichten, soweit dies für deren Unterbringung erforderlich ist. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 FIAG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Gemeinschaftsunterkünfte.
- 2.4 Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird bei Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern, bei denen das Asylverfahren bestandskräftig negativ abgeschlossen wurde und unerlaubt eingereisten Ausländern mit Duldung mit einer Auflagenanordnung durchgesetzt. Bei Asylbewerbern erfolgt die Auflagenanordnung nach § 60 Absatz 2 AsylG; Rechtsgrundlage für Ausländer, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde, ist § 61 Absatz 1d, e AufenthG.
- 2.5 Personen, bei denen im Einzelfall eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, sollen in Gemeinschaftsunterkünften in **zentralen Orten** oder Orten untergebracht werden, die über die individuell erforderliche Infrastruktur verfügen (z.B. Schulen, medizinische Einrichtungen). Besonders schutzbedürftig sind insbesondere:
- 2.5.1 Familien und Alleinstehende mit mindestens einem minderjährigen Kind,
- 2.5.2 Alleinstehende Frauen,
- 2.5.3 Personen mit Behinderung oder schweren körperlichen oder seelischen Erkrankungen,
- 2.5.4 Personen über 65 Jahren.
- 2.6 Ausländer, die gemäß § 53 Absatz 2 AsylG nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sollen **unverzüglich**, spätestens nach einem Übergangszeitraum von drei Monaten ab Wegfall der Wohnverpflichtung, die Einrichtung

verlassen. Eine Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylberechtigten endet zum Zeitpunkt des Leistungswechsels zwischen AsylbLG und SGB II bzw. XII. Die Kosten der Unterkunft sind mit dem Leistungswechsel durch die jeweiligen Leistungsträger zu tragen. Auf den hiesigen Erlass über das Ende der Kostenerstattungspflicht des Landes nach FIAG für Leistungsberechtigte nach AsylbLG vom 27. Juni 2016 wird verwiesen.

3. Dezentrale Unterbringung

3.1 Anträge auf dezentrale Unterbringung **sollen** genehmigt werden, wenn

3.1.1 medizinische Gründe eine dauerhafte Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern,

3.1.2 sonstige gewichtige Gründe es erfordern (z. B. fehlende Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften).

3.2 Anträge auf dezentrale Unterbringung **können** in begründeten Ausnahmefällen nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

3.2.1 eine Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,

3.2.2 aufgrund einer Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,

3.2.3 der Ausländer über ein so hohes Erwerbseinkommen aus einem unbefristeten, seit mindestens drei Monaten bestehenden, Arbeitsverhältnis oder Vermögen verfügt, dass der gesamte Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, für ihre gesamte Familie tragen können oder

3.2.4 wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.

3.3 Die Nummern 3.1.1 bis 3.2.4 finden keine Anwendung auf ausreisepflichtige Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Als solche Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- 3.3.1 Passlosigkeit - bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, obwohl diese erforderlich, möglich und zumutbar ist (z.B. Verweigerung von Passfotoaufnahmen, Vortäuschen von Passbeschaffungsbemühungen, Verzögerung oder Verweigerung der Passbeantragung),
 - 3.3.2 Passablauf ohne Verlängerungsbemühungen,
 - 3.3.3 Verweigerung des Pässeinzugs,
 - 3.3.4 Herbeiführung des Ablaufs einer Rückkehrberechtigung,
 - 3.3.5 Nichtbefolgung von Anhörungsterminen,
 - 3.3.6 keine oder falsche Angaben zur Person bzw. zur Staatsangehörigkeit,
 - 3.3.7 Entziehung des Zugriffs durch die Ausländerbehörden durch Verstöße gegen räumliche Aufenthaltsbeschränkungen, durch nicht angezeigten Wohnungswechsel oder durch Untertauchen,
 - 3.3.8 Verschulden der Reiseunfähigkeit,
 - 3.3.9 Vereitelung der Abschiebung durch Widerstandshandlungen,
 - 3.3.10 Herbeiführung des Verlustes der Staatsangehörigkeit.
- 3.4 Im Übrigen finden die Nummern 3.1.1 bis 3.2.4 keine Anwendung, wenn im Einzelfall gewichtige Gründe gegen eine dezentrale Unterbringung sprechen. Gewichtige Gründe liegen unter anderem vor, wenn
- 3.4.1 bei dezentraler Unterbringung das Kindeswohl beeinträchtigt wäre,
 - 3.4.2 aufgrund des Alters oder Gesundheitszustandes die eigene Versorgung nicht gewährleistet wäre,
 - 3.4.3 angemessener Wohnraum nicht verfügbar ist,
 - 3.4.4 der Ausländer nicht in der Lage ist, den Alltag außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft selbständig zu bewältigen oder

3.4.5 der Ausländer nicht die Gewähr dafür bietet, die geltenden Gesetze und die allgemeinen Regeln des Zusammenlebens einzuhalten.

3.5 Das Bestehen gewichtiger Gründe ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Zuständigkeit und Verfahren

4.1 Zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf dezentrale Unterbringung sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Ausländer nach Maßgabe der wohnsitzbeschränkenden Auflagen aufzuhalten hat.

4.2 Anträge auf dezentrale Unterbringung sind von den Ausländern unter Angabe von Gründen und ggf. unter Vorlage von medizinischen Nachweisen schriftlich einzureichen.

4.3 Sofern einem Antrag dem Grunde nach entsprochen werden kann, erbringt der Ausländer auf Anforderung der Behörde vor abschließender Entscheidung einen Nachweis über angemessenen Wohnraum einschließlich der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten. Hinsichtlich der Angemessenheit des Wohnraums gelten die Regelungen der Landkreise und kreisfreien Städte, die diese für die Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII getroffen haben. Die zuständige Behörde soll bei Anträgen aufgrund medizinischer Gründe bei der Wohnungssuche unterstützend mitwirken.

4.4 Bei Anträgen auf dezentrale Unterbringung aus medizinischen Gründen ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen. In den übrigen Fällen ist bei Notwendigkeit unter anderem auch eine Stellungnahme der Ausländerbehörde, des Betreibers der Gemeinschaftsunterkunft, des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und ggf. weitere, im Einzelfall erforderliche Stellungnahmen (z.B. der Sozialdienste) einzuholen.

5. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung richtet sich nach § 5 FIAG in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

6.1 Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2017 in Kraft.

6.2 Gleichzeitig werden die Arbeitshinweise zur zentralen/dezentralen Unterbringung von Ausländern vom 11. Juni 2012 sowie vom 15. Oktober 2012 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ines Berg